

R e c h t s g u t a c h t e n

Öffentliche Versammlung der Autonomen Nationalisten am 18.02.2012

Versammlungsthema: „Gedenkt den Opfern von Dresden“

Verbot von Versammlungen (§ 15 Versammlungsgesetz):

Nach § 15 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die „öffentliche Sicherheit“ umfasst „den Schutz gegen Gefahren, die den Bestand des Staates, seine Funktionen und Einrichtungen und die Rechtsordnung oder das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre oder das Vermögen des Einzelnen bedrohen“. Für ein Verbot ist eine unmittelbare Gefährdung erforderlich. Eine unmittelbare Gefährdung liegt vor, wenn der Eintritt der Störung nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorsteht. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass für eine Gefährdungslage nicht eine abstrakte Gefahr genügt. Erforderlich ist vielmehr im konkreten Fall eine Gefahrenprognose zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung.

Nach § 14 des Versammlungsgesetzes ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor der Versammlung anzuzeigen. Zuständig für die Anmeldung sind die Versammlungsbehörden. Das sind in Baden-Württemberg die Kreispolizeibehörden. Nach § 62 Abs. 2 Polizeigesetz sind die Kreispolizeibehörden die unteren Verwaltungsbehörden, d. h., Landratsämter und große Kreisstädte.

Verfahrensablauf:

Die Autonomen Nationalisten haben die Versammlung beim Landratsamt Göppingen mittels eines Anmeldevordruckes angemeldet. Der Eingangsstempel trägt das Datum Donnerstag, den 16.02.2012. Das Landratsamt Göppingen hat dieses Anmeldeblatt am Freitag, den 17.02.2012 (9:17 Uhr) per Telefax an die Stadt Göppingen gesendet. Sinn und Zweck der Anmeldefrist ist, dass die Behörde aufgrund der Anmeldung sich ein Bild vom anzunehmenden Verlauf der Versammlung machen kann. Die Mitteilung des Themas ist relevant, damit bei sehr aktuellen oder kontroversen Themen Maßnahmen wegen der zu erwartenden hohen Teilnehmerzahl oder wegen der zu erwartenden Gegendemonstrationen getroffen werden können.

Aus der Anmeldung ergibt sich das Versammlungsthema „Gedenkt den Opfern von Dresden“ und eine erwartete Teilnehmerzahl von ca. 55 Personen.

Unmittelbar nach Eingang des Anmeldeblattes hat die Versammlungsbehörde Kontakt mit dem Leiter des Polizeireviers aufgenommen und den Sachverhalt umfassend erörtert. Bei diesem Gespräch wurde erstmalig bekannt, dass die Autonomen Nationalisten in Geislingen beginnen, die Versammlung in Göppingen fortsetzen und anschließend über Esslingen und Waiblingen nach Winnenden ziehen. Die zuständigen Versammlungsbehörden haben sich ausgetauscht und kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass ein Verbot nach § 15 Versammlungsgesetz nicht möglich ist. Auch der Leiter des Polizeireviers Göppingen verneinte die Möglichkeit eines Verbotes. Gleichzeitig wurde vom Leiter des Polizeireviers Göppingen bestätigt, dass sich die Polizei personell und organisatorisch in der Lage sieht, die Versammlung unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 15 des Versammlungsgesetzes abzusichern.

Das Referat Recht hat am Freitag, den 17.02.2012 unmittelbar die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichtes ausgewertet wobei schnell klar wurde, dass für ein Verbot nur das Kriterium der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung letztendlich maßgebend ist. Nachdem eine schnelle Gefahrenprognose und ein Gesamtbild der Veranstaltung möglich war, ist allein der formale Aspekt, dass die Anmeldung über das Landratsamt Göppingen erfolgte, kein Rechtsgrund die vorliegende Versammlung zu verbieten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind bei Versammlungen die *„grundlegende Bedeutung der Grundrechte im demokratischen Gemeinwesen“* zu berücksichtigen. *„Auflösung und Verbot dürfen nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist“* (vgl. BVerfGE 69, 315, (349), BVerfGE 69, 315 (Leitsatz 2B), BVerfGE 69, 315 (353), Bundesverfassungsgericht NVwZ 1998, 835). Allein der formalrechtliche Verstoß der Anmeldung der Versammlung beim Landratsamt Göppingen rechtfertigt deshalb kein Verbot.

Die Versammlungsbehörde erließ noch am gleichen Tag eine umfassende Auflagenverfügung. Die Verfügung beinhaltet 25 einzelne Auflagen und ist auch bei der Durchführung der Versammlung aufgrund des angeordneten Sofortvollzuges zwingend zu beachten.

Die Auflagen orientieren sich an der Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte und des Verfassungsgerichtes. Sie schöpfen den Spielraum, der den Versammlungsbehörden hierbei zugestanden wurde, in vollem Maße aus. Diese Auflagen ergingen in enger Abstimmung mit der Polizei und den anderen Versammlungsorten.

Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung und der Inhalt der Auflagenverfügung wurde mit der Verwaltungsspitze erörtert und von dort gebilligt. Erst danach erfolgte die Bekanntgabe des Bescheids an den Anmelder.

Aufgrund der präzisen Auflagenverfügung und der Präsenz der Polizei verlief die Versammlung der Autonomen Nationalisten ohne Ordnungsstörung.

Jürgen Baur
Stadtrechtsdirektor